

# Friedhofsgebührensatzung

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberhaid vom 23.05.2017**

Der Ortsgemeinderat von Oberhaid hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  - a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
  - b) Kinder,
  - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) Eltern,
  - e) Geschwister,
  - f) sonstige Erben.
  
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Oberhaid, den 23.05.2017

-Siegel-

\_\_\_\_\_  
(Manfred Sabel)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabstättengebühr

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 55,00 Euro
  - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 150,00 Euro
2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **pro Beisetzung** 250,00 Euro
3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 Euro
4. Urnengrab pro Beisetzung 125,00 Euro
5. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Reihengrabstätten 110,00 Euro
6. Für Rasengrabstätten nur Aschenbeisetzungen möglich 125,00 Euro
7. Für eine anonyme Urnengrabstätte 125,00 Euro

### 8. Bestattung anderer Personen

**In den Fällen des § 2 (3) der Friedhofssatzung werden Grabstättengebühren im Einzelfall durch Vertrag festgelegt.**

**Es wird das Zweifache der in der Satzung festgelegten Gebühr erhoben.**

### II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
2. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 7 Tagen 70,00 Euro
  - b) einer Urne bis zu 7 Tagen 70,00 Euro

### V. Sonstige Gebühren

Für die Beseitigung des Grabschmuckes, für die Friedhofspflege, sowie für das Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit Gebühren berechnet:

1. Entsorgung des Grabschmuckes und Friedhofspflege bei jeder Bestattung
  - a) in einer Einzelgrabstätte 150,00 Euro
  - b) in einer Doppelgrabstätte 150,00 Euro
  - c) in einer Urnengrabstätte 150,00 Euro
  - d) in einer Rasengrabstätte 250,00 Euro
  - e) in einer anonymen Grabstätte 100,00 Euro
  
3. Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. **Für neue Gräber seit Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2008 , sowie für bereits bestehende Grabstätten nach einer Zweitbelegung oder einer evtl. weiteren Belegung.**
  - a) Einzelgrabstätte / Kindergrab 100,00 Euro
  - b) Einzelgrab 200,00 Euro
  - c) Doppelgrab 300,00 Euro
  - d) Urnengrab 100,00 Euro
  - e) Rasengrab 100,00 Euro
  - f) anonyme Grabstätte 0,00 Euro